

## **Antrag**

**der Abg. Katrin Steinhülb-Joos und  
Dr. Stefan Fult-Blei u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Arbeitszeiterfassung von Lehrkräften**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sie die Auswirkungen der Urteile des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2019 und des Bundesarbeitsgerichts aus dem Jahr 2022 hinsichtlich der Arbeitszeiterfassung von Lehrkräften bewertet, insbesondere unter Darstellung, welchen Handlungsbedarf sie daraus für sich ableitet;
2. wie diese Gerichtsurteile in der Kultusministerkonferenz in Bezug auf deren Umsetzung diskutiert wurden bzw. werden;
3. welche Modelle zur Arbeitszeiterfassung von Lehrkräften ihr aus anderen Bundesländern bekannt sind, insbesondere unter Darstellung, wie sie diese mit Blick auf Baden-Württemberg bewertet;
4. wie sie in ihrer Funktion als Arbeitgeber der Lehrkräfte die Tatsache bewertet, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales keine Ausnahmeregelung für die Arbeitszeiterfassung bei Lehrkräften zulassen wird, insbesondere unter Darstellung der Konsequenzen, die sie daraus ableitet;
5. ob ihr bekannt ist, dass bei Nichtumsetzung der Regelungen zur Arbeitszeiterfassung erhebliche Bußgeldstrafen verhängt werden können;
6. ob sie die zeitnahe Einführung einer neuen Regelung zur Arbeitszeiterfassung von Lehrkräften plant und falls ja, bitte unter detaillierter Schilderung der bisher ergriffenen und bereits geplanten Maßnahmen;
7. sofern die zeitnahe Einführung geplant ist, wie sich der konkrete Zeitplan zur Umsetzung der neuen Regelungen zur Arbeitszeiterfassung von Lehrkräften gestaltet;

8. ob bereits eine Arbeitsgruppe im Ministerium für Kultus, Jugend und Sport eingerichtet wurde, gegebenenfalls auch unter Mitarbeit anderer Ministerien, die sich mit der konkreten Umsetzung neuer Regelungen zur Arbeitszeiterfassung von Lehrkräften befasst, insbesondere unter Darstellung, wer Teil dieser Arbeitsgruppe ist;
9. welche zusätzlichen finanziellen sowie personellen Mittel eine neue Regelung zur Arbeitszeiterfassung von Lehrkräften ihrer Ansicht nach voraussichtlich binden würde;
10. inwiefern die Landesregierung bezüglich neuer Regelungen zur Arbeitszeiterfassung von Lehrkräften bereits mit Interessensvertretungen der Lehrkräfte im Austausch war bzw. ist oder ob ein solcher Austausch zeitnah geplant ist;
11. für welche Beschäftigten im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport die Arbeitszeit aktuell erfasst wird;
12. wie die Arbeitszeiten dieser Beschäftigten erhoben werden;
13. wie mit den Überstunden verfahren wird, welche für diese Beschäftigten erfasst werden;
14. welche Vorteile sie in einer Erfassung der Arbeitszeit von Lehrkräften sieht.

16.8.2024

Steinhilb-Joos, Dr. Fulst-Blei, Born, Wahl, Dr. Weirauch SPD

#### Begründung

Der Europäische Gerichtshof hat 2019 entschieden, dass alle Mitgliedstaaten die Arbeitgeber verpflichten müssen, ein System zur Erfassung der Arbeitszeiten einzuführen. Im September 2022 hat das Bundesarbeitsgericht die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung in Deutschland beschlossen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat in der Folge bestätigt, dass auch die Arbeitszeit der Lehrkräfte erfasst werden muss. Dieser Antrag möchte daher erfragen, welche Pläne es bislang vonseiten der Landesregierung zu einer möglichen Einführung der Arbeitszeiterfassung von Lehrkräften gibt.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. September 2024 Nr. KMZ-0141.5-17/127/4 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

1. *wie sie die Auswirkungen der Urteile des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2019 und des Bundesarbeitsgerichts aus dem Jahr 2022 hinsichtlich der Arbeitszeiterfassung von Lehrkräften bewertet, insbesondere unter Darstellung, welchen Handlungsbedarf sie daraus für sich ableitet;*

*2. wie diese Gerichtsurteile in der Kultusministerkonferenz in Bezug auf deren Umsetzung diskutiert wurden bzw. werden;*

*14. welche Vorteile sie in einer Erfassung der Arbeitszeit von Lehrkräften sieht;*

Die Fragen 1, 2 und 14 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In der Rechtssache C 55-18 (Urteil vom 14. Mai 2019) hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass die Mitgliedstaaten die Arbeitgeber verpflichten müssen, ein objektives, verlässliches und zugängliches System einzuführen, mit dem die von einem Arbeitnehmer geleistete tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann, um die praktische Wirksamkeit der von der Richtlinie 2003/88/EG vorgesehenen Rechte zu gewährleisten. Dabei obliege es den Mitgliedstaaten zu entscheiden, wie die konkreten Modalitäten zur Umsetzung eines solchen Systems ausgestaltet werden.

Das Bundesarbeitsgericht hat im September 2022 im Rahmen einer betriebsverfassungsrechtlichen Streitigkeit entschieden, dass § 3 Absatz 2 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes dahingehend unionsrechtskonform auszulegen ist, dass Arbeitgeber verpflichtet seien, Arbeitszeiterfassungssysteme einzuführen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Nachgang zum Beschluss des Bundesarbeitsgerichts angekündigt, eine Regelung zur Arbeitszeiterfassung im Arbeitszeitgesetz vorzulegen. Eine solche liegt bisher nicht vor.

Bei der Lehrkräftearbeitszeit gilt die Besonderheit, dass nur die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung zeitlich genau festgelegt ist. Die übrigen von den Lehrkräften zu erbringenden Tätigkeiten sind hingegen zeitlich nicht festgelegt. Demgemäß führt das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung auch aus: „Die durch die Regelstundenmaße erfolgende Pflichtstundenregelung ist in die allgemeine beamtenrechtliche Regelung der Arbeitszeit der Lehrkräfte als konkret messbare Größe eingebettet, während die Arbeitszeit der Lehrkräfte im Übrigen entsprechend deren pädagogischer Aufgabe wegen der erforderlichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, der Korrekturarbeiten, der Teilnahme an Schulkonferenzen, Besprechungen mit Eltern und dergleichen nicht im Einzelnen in messbarer und überprüfbarer Form bestimmt, sondern nur grob pauschalierend geschätzt werden kann.“

Mit Blick auf die Besonderheiten der Lehrkräftearbeitszeit findet bei ihnen keine Arbeitszeiterfassung statt.

Mit Ausnahme von Hamburg haben alle Länder in der Bundesrepublik die Lehrkräftearbeitszeit im Deputatsmodell geregelt, d. h., dass nur die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung zeitlich genau festgelegt ist. Hamburg hat zum Schuljahr 2003/2004 für die Lehrkräfte ein Jahresarbeitszeitmodell eingeführt.

Da mithin alle Länder von der möglichen Einführung einer Arbeitszeiterfassung im Bereich der Lehrkräfte in vergleichbarer Weise betroffen wären, sind die Länder in der Kultusministerkonferenz (KMK) übereingekommen, gemeinsam abgestimmt vorzugehen.

Die damalige Präsidentin der KMK, Frau Senatorin Günter-Wünsch, ist im August 2023 an den Bundesminister für Arbeit und Soziales herantreten und hat sich für eine Bereichsausnahme für den Bereich der Lehrkräfte aber auch des wissenschaftlichen Personals an den Hochschulen bei der Arbeitszeiterfassung eingesetzt. Frau Staatssekretärin Tschan hat in ihrer Antwort darauf hingewiesen, dass aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eine Ausnahme nicht in Betracht kommen dürfte. Die Länder haben sich in der KMK hierzu verständigt und halten an der zuvor abgestimmten Haltung fest, ihre Position im weiteren Gesetzgebungsverfahren entsprechend einzubringen.

3. *welche Modelle zur Arbeitszeiterfassung von Lehrkräften ihr aus anderen Bundesländern bekannt sind, insbesondere unter Darstellung, wie sie diese mit Blick auf Baden-Württemberg bewertet;*

Nach Kenntnis des Kultusministeriums findet bisher in keinem Land in der Bundesrepublik eine Arbeitszeiterfassung bei allen Lehrkräften statt. Dem Ministerium ist aber bekannt, dass in einzelnen Ländern entsprechende Erprobungen bzw. Untersuchungen angedacht sind. Das Kultusministerium steht mit den anderen Ländern in der KMK zu den Entwicklungen in diesem Bereich in stetem Austausch.

4. *wie sie in ihrer Funktion als Arbeitgeber der Lehrkräfte die Tatsache bewertet, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales keine Ausnahmeregelung für die Arbeitszeiterfassung bei Lehrkräften zulassen wird, insbesondere unter Darstellung der Konsequenzen, die sie daraus ableitet;*

Die Abstimmungen zum Referentenentwurf zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes hinsichtlich der Arbeitszeiterfassung sind auf Bundesebene noch nicht abgeschlossen. Zum jetzigen Zeitpunkt steht dementsprechend noch nicht fest, ob und ggf. in welcher Form die möglichen Regelungen für eine Arbeitszeiterfassung den Bereich der Lehrkräfte umfassen werden oder ggf. auch Ausnahmen vorgesehen sind. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

5. *ob ihr bekannt ist, dass bei Nichtumsetzung der Regelungen zur Arbeitszeiterfassung erhebliche Bußgeldstrafen verhängt werden können;*

Wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, hat das Bundesarbeitsgericht eine unionsrechtskonforme Auslegung von § 3 Absatz 2 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes als Grundlage für eine Arbeitszeiterfassung angesehen. Ein Verstoß gegen § 3 des Arbeitsschutzgesetzes ist nicht bußgeldbewehrt.

6. *ob sie die zeitnahe Einführung einer neuen Regelung zur Arbeitszeiterfassung von Lehrkräften plant und falls ja, bitte unter detaillierter Schilderung der bisher ergriffenen und bereits geplanten Maßnahmen;*

7. *sofern die zeitnahe Einführung geplant ist, wie sich der konkrete Zeitplan zur Umsetzung der neuen Regelungen zur Arbeitszeiterfassung von Lehrkräften gestaltet;*

8. *ob bereits eine Arbeitsgruppe im Ministerium für Kultus, Jugend und Sport eingerichtet wurde, gegebenenfalls auch unter Mitarbeit anderer Ministerien, die sich mit der konkreten Umsetzung neuer Regelungen zur Arbeitszeiterfassung von Lehrkräften befasst, insbesondere unter Darstellung, wer Teil dieser Arbeitsgruppe ist;*

9. *welche zusätzlichen finanziellen sowie personellen Mittel eine neue Regelung zur Arbeitszeiterfassung von Lehrkräften ihrer Ansicht nach voraussichtlich binden würde;*

10. *inwiefern die Landesregierung bezüglich neuer Regelungen zur Arbeitszeiterfassung von Lehrkräften bereits mit Interessensvertretungen der Lehrkräfte im Austausch war bzw. ist oder ob ein solcher Austausch zeitnah geplant ist;*

Die Fragen 6 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie in der Antwort zu Frage 4 ausgeführt, liegt die vom Bund angekündigte Regelung zur Arbeitszeiterfassung im Arbeitszeitgesetz noch nicht vor. Mit Blick auf die auch in der KMK abgestimmte Position, ist eine zeitnahe Einführung einer Arbeitszeiterfassung von Lehrkräften derzeit nicht geplant.

Unabhängig davon stehen die Landesregierung und das Kultusministerium mit den Interessensvertretungen der Lehrkräfte in einem regelmäßigen Austausch zu den jeweils aktuellen bildungspolitischen Themen. Dazu gehören auch Fragen der Arbeitszeit der Lehrkräfte, inklusive des Aspekts einer möglichen Arbeitszeiterfassung. Das Kultusministerium hat gegenüber den Interessensvertretungen

kommuniziert, dass es beabsichtigt, die Regelung auf Bundesebene zur Arbeitszeiterfassung abzuwarten und auf deren Basis den Umsetzungsbedarf für Baden-Württemberg zu prüfen.

*11. für welche Beschäftigten im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport die Arbeitszeit aktuell erfasst wird;*

Für die Beschäftigten der nachstehenden Dienststellen im Verantwortungsbereich des Kultusministeriums wird die Arbeitszeit erfasst:

- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
- Regierungspräsidien, Abteilungen 7
- Staatliche Schulämter
- Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung
- Schulpsychologische Beratungsstellen
- Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg
- Forum Frühkindliche Bildung

*12. wie die Arbeitszeiten dieser Beschäftigten erhoben werden;*

Mit Ausnahme der Beschäftigten an den Staatlichen Schulämtern und den Schulpsychologischen Beratungsstellen, die ihre Arbeitszeit manuell über Excel-Listen erfassen, erfolgt die Erfassung der Arbeitszeit in elektronischer Form.

*13. wie mit den Überstunden verfahren wird, welche für diese Beschäftigten erfasst werden.*

Nach § 9 Absatz 3 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) sollen Mehr- oder Minderarbeitszeiten innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden. Abrechnungszeitraum ist in der Regel das Kalenderjahr. In den nächsten Abrechnungszeitraum dürfen Mehr- oder Minderarbeitszeiten bis zur Höhe der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 4 AzUVO übertragen werden. In den Dienststellen im Verantwortungsbereich des Kultusministeriums, in denen die Arbeitszeit der Beschäftigten erfasst wird, wird grundsätzlich entsprechend der vorgenannten Vorgaben verfahren, wobei teilweise unterschiedliche Abrechnungszeiträume geregelt sind.

Schopper

Ministerin für Kultus,  
Jugend und Sport